

Satzung
der Gemeinde Kreischa über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und
in Kindertagespflege – Elternbeitragsatzung

– zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss am 15.05.2023 –

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie aufgrund des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa am 19.09.2016 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Kreischa oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Kreischa betreut werden.
- (2) Werden Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Kreischa betreut und ist die Kindertageseinrichtung im Bedarfsplan des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für die Gemeinde Kreischa aufgenommen, gilt nur § 5 dieser Satzung.

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde und in Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Elternbeiträge. Hierzu erlässt sie Abgabenbescheide.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in die Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung oder Kindertagespflege aufgenommen wird. Der Elternbeitrag ist für jeden Monat zu entrichten, in dem für das Kind ein Betreuungsvertrag besteht. Ein nicht vollständig in Anspruch genommener Kalendermonat zählt als voller Beitragsmonat. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge endet zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Krankheit, Kur und Urlaub des zu betreuenden Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. zu einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege, welche die Dauer von 30 zusammenhängenden Kalendertagen nicht überschreitet.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Kreischa besuchen oder nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG in Kindertagespflege betreut werden.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Meldepflicht der Abgabenschuldner

- (1) Die Abgabenschuldner haben unverzüglich jede, die Betreuung betreffende Veränderung bei der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle anzuzeigen.
- (2) Meldepflichtige Veränderungen sind insbesondere:
 1. Änderungen der Betreuungszeiten,
 2. An- und Abmeldung von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege,
 3. Änderungen des Familienstandes der Personensorgeberechtigten,
 4. Änderungen der Bankverbindung,
 5. Namensänderungen,
 6. Anschriftenänderungen.
- (3) Änderungen, die eine Änderung des Elternbeitrages für die Abgabenschuldner nach sich ziehen, werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, welcher auf den Monat folgt, in dem die Veränderungsmitteilung bei der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle vollständig eingegangen ist.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Beitragssatz

- (1) Die Gemeinde Kreischa veröffentlicht nach § 14 SächsKitaG die durchschnittlichen Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Die daraus resultierenden Betriebskosten des Platzes je Einrichtungsart bilden die Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:
 - a. eine neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,
 - b. eine neunstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 30 Prozent der Betriebskosten,
 - c. eine sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. bis 4. Klassen 30 Prozent der Betriebskosten.

- (3) Der Elternbeitrag vermindert sich bei einer geringeren täglichen Betreuung gemäß Anlage 1 entsprechend anteilig.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemeinsam mit der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 SächsKitaG im Amtsblatt der Gemeinde Kreischa öffentlich bekannt gemacht. Die neuen Beiträge treten jeweils ab 1. August des laufenden Jahres in Kraft.
- (5) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsform und Betreuungszeit ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten.

§ 6

Mehrbetreuung

- (1) Im Ausnahmefall ist eine über die vereinbarte Zeit hinausgehende Betreuung im Rahmen von stündlich festzusetzenden Mehrbetreuungsbeiträgen möglich. Wird die vereinbarte Zeit an mehr als drei Tagen im Monat überschritten, ist für den folgenden Monat eine längere Betreuung zu vereinbaren.
- (2) Für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ist ein Entgelt in Höhe des stündlich durchschnittlichen Elternbeitrages nach § 5 Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Für jede angefangene Stunde Mehrbetreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung ist ein Entgelt in Höhe von 25 Euro zu entrichten.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichten der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch einen Abgabenbescheid der Gemeinde Kreischa festgesetzt.
- (2) Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zu Beginn des Betreuungsmonats ausschlaggebend.
- (3) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist jeweils am 3. Kalendertag eines jeden Monats fällig.
- (4) Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt durch monatliche Überweisung oder die Erteilung einer Einzugsermächtigung unbar an die Gemeindekasse.

§ 8

Beitragsermäßigungen

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, wird auf Grundlage des § 15 Abs. 1 SächsKitaG der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge (RL Absenkungsbeträge Kita) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, in der jeweils gültigen Fassung, abgesenkt. Die Höhe der Absenkung wird jährlich im Rahmen der Festsetzung der Elternbeiträge bekannt gemacht.

- (2) Für Alleinerziehende erfolgt ebenfalls eine prozentuale Absenkung des Elternbeitrags entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge (RL Absenkungsbeträge Kita) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, in der jeweils gültigen Fassung. Die Höhe der Absenkung wird jährlich im Rahmen der Festsetzung der Elternbeiträge bekannt gemacht.
- (3) Als alleinerziehend gelten Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern, ohne Partner bzw. ohne einen anderen Erwachsenen im Privathaushalt leben und tatsächlich allein die Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder wahrnehmen. Die Anspruchsvoraussetzungen sind durch den Antragsteller nachzuweisen.
- (4) Anträge auf Ermäßigung nach Abs. 1 und Abs. 2 sind bei der Gemeinde zu stellen.
- (5) Ist der Elternbeitrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (KJHG) ganz oder teilweise nicht zumutbar, so können die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Übernahme des Beitrages beim Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge stellen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kreischa über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft (Hort Kreischa) – Elternbeitragssatzung – zuletzt geändert am 24.05.2016, außer Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 20.09.2016

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1**Festsetzung der monatlichen Elternbeiträge
gültig ab 01.08.2023 (Beträge in EUR)****Elternbeiträge für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des
3. Lebensjahres**

Betreuungszeit	Familien und familienähnliche Gemeinschaft				Alleinerziehende			
	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
1. Kind	286,78	238,98	191,18	143,39	280,78	233,98	187,18	140,39
2. Kind	250,78	208,98	167,18	125,39	244,78	203,98	163,18	122,39
3. Kind	190,78	158,98	127,18	95,39	184,78	153,98	123,18	92,39
ab 4. Kind	beitragsfrei				beitragsfrei			

**Elternbeiträge für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres
bis zum Schuleintritt**

Betreuungszeit	Familien und familienähnliche Gemeinschaft				Alleinerziehende			
	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h	9 h	7,5 h	6 h	4,5 h
1. Kind	189,89	158,24	126,59	94,95	183,89	153,24	122,59	91,95
2. Kind	177,89	148,24	118,59	88,95	171,89	143,24	114,59	85,95
3. Kind	117,89	98,24	78,59	58,95	111,89	93,24	74,59	55,95
ab 4. Kind	beitragsfrei				beitragsfrei			

Elternbeiträge Hort (einschließlich Frühhort)

Betreuungszeit	Familien und familienähnliche Gemeinschaft		Alleinerziehende	
	6 h		6 h	
1. Kind	83,83		80,83	
2. Kind	74,83		71,83	
3. Kind	47,83		44,83	
ab 4. Kind	beitragsfrei			